

fragdenstaat.de

Hamburg, 06.09.2019  
Seite 1/2

Bescheidung Ihres Antrags  
auf Informationsgewährung vom 25. Juni 2019

Sehr geehrte

wir kommen zurück auf Ihre Anfrage auf der Grundlage des Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG), die Sie am 25. Juni 2015 an uns gerichtet haben.

Sie baten um Zusendung der Fragen und Antworten des Naturwissenschaftstest HAM-Nat für Studienbewerber\*innen der Humanmedizin seit Beginn der Durchführung des Tests im Jahre 2008.

Wir beantworten Ihre Anfrage wie folgt:

Der HAM-Nat ist ein Multiple-choice-Test mit Fragen zu medizinisch relevanten Aspekten der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie. Er umfasst ungefähr 80 Fragen und wird jährlich durchgeführt.

Die Möglichkeiten, aus diesen Themengebieten jährlich jeweils vollständig neue Fragen bei gleichbeliebendem Komplexitäts- und Schwierigkeitsgrad zu generieren, sind begrenzt. Zur Erstellung des HAM-Nat wird daher in unterschiedlich großem Umfang auf die Fragen und Antworten der vorherigen Jahre zurückgegriffen.

Die Fragen und Antworten des Multiple-Choice-Test HAM-Nat aus den Jahren 2008 ff. dienen mithin der Vorbereitung bzw. Entscheidung, welche Fragen im HAM-Nat des Jahres 2019 ff. verwendet werden. Aus der Kenntnis der Fragen und Antworten des Multiple-Choice-Test HAM-Nat aus den Jahren 2008 ff können bei Kenntnis derselben, Prognosen auf den HAM-Nat des Jahres 2019 ff. abgeleitet werden.

Nach § 6 Abs. 2 HmbTG sollen Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde von der Informationspflicht ausgenommen werden.

Dass die Bekanntgabe von Prüfungsfragen und Antworten einer noch durchzuführenden Prüfung den Zweck der Prüfung und damit den Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde, bedarf keiner näheren Begründung.

Nach § 6 Abs. 2 HmbTG sind die von Ihnen begehrten Informationen daher von der Informationspflicht ausgenommen.

Diese Auskunft ergeht gebührenfrei, § 13 HmbTG i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 2, Anlage 1.1 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO).

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf, Geschäftsbereich Recht Martinistr. 52, 20246 Hamburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen

